

Az.: 5 B 256/12
1 L 139/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Gemeinde

vertreten durch die Stadt
als erfüllende Gemeinde
vertreten durch den Bürgermeister

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Gewerbesteuer, Aussetzung der Vollziehung; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 21. September 2012

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 6. Juni 2012 - 1 L 139/12 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird unter Abänderung der erstinstanzlichen Festsetzung für beide Rechtszüge auf 73.782,05 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde der Antragstellerin ist zulässig, aber unbegründet.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat es bei der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gemäß § 123 VwGO gebotenen summarischen Prüfung zu Recht abgelehnt, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Vollziehung ihrer vier Gewerbesteuer- und -zinsbescheide für 2003 und 2004 vom 4. März 2009 über insgesamt 1.475.641,00 € ohne Sicherheitsleistung auszusetzen, statt wie im Bescheid vom 31. August 2010 nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 50 % des Gesamtbetrages. Die von der Antragstellerin mit ihrer Beschwerde dagegen vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im vorläufigen Rechtsschutzverfahren gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, sind nicht geeignet, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in Frage zu stellen.
- 3 a) Erfolglos wendet die Antragstellerin ein, das der Antragsgegnerin bei ihrer Entscheidung gemäß § 361 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 AO eingeräumte Ermessen, ob die nach § 361 Abs. 3 Satz 1 AO zwingend auszusetzende Vollziehung der Gewerbesteuer- und -zinsbescheide vom 4. März 2009 (Folgebescheide i. S. v. § 182 Abs. 1 AO) mit oder ohne Sicherheitsleistung erfolgt, sei zu ihren Gunsten (keine Sicherheitsleistung) schon deshalb auf „Null“ reduziert, weil die zugrunde liegenden

Gewerbesteuermessbescheide vom 18. Februar 2009 (Grundlagenbescheide i. S. v. § 171 Abs. 10 AO) erfolgversprechend angefochten und deren Vollzug deshalb wegen ernstlicher Zweifel an deren Rechtmäßigkeit ohne Sicherheitsleistung vom Sächsischen Finanzgericht (Beschl. v. 7. Mai 2009 - 4 V 481/09 -) ausgesetzt worden sei.

- 4 Denn auf die Einwände gegen die Grundlagenbescheide, d. h. auf die Erfolgsaussichten im Finanzgerichtsverfahren gegen die Gewerbesteuerermessbescheide vom 18. Februar 2009 kommt es hier nicht an, weil die Antragstellerin gemäß § 351 Abs. 2 AO nur dort diese Einwände vorbringen und gemäß § 361 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 AO auch beantragen kann, dass schon in der Entscheidung über die Vollzugsaussetzung der Grundlagenbescheide bestimmt wird, dass auch die Vollzugsaussetzung der Folgebescheide nur ohne Sicherheitsleistung erfolgen darf (ausführlich m. w. N. ThürOVG, Beschl. v. 17. März 2003 - 4 EO 269/02 -, juris Rn. 50 bis 62 = NVwZ-RR 2004, 206 ff.; ebenso: OVG LSA, Beschl. v. 26. Februar 2009 - 4 M 29/09 -, juris Rn. 7 = NVwZ-RR 2009, 576 f.; OVG NRW, Beschl. v. 19. November 2010 - 14 B 995/10 -, juris Rn. 6; vgl. auch BFH, Beschl. v. 20. Juni 1979 - IV B 20/79 -, juris Rn. 20 = BFHE 128, 306).
- 5 Ob dieser Grundsatz bei offenkundigen Fehlern der Grundlagenbescheide durchbrochen werden kann (vgl. ThürOVG a. a. O. juris Rn. 63; OVG NRW a. a. O. juris Rn. 8 bis 10), bedarf keiner Entscheidung, weil ein solcher Fall ersichtlich nicht vorliegt. Selbst das Sächsische Finanzgericht (Beschl. v. 7. Mai 2009 - 4 V 481/09 -, dort unter II. 1.) hat ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Gewerbesteuerermessbescheide vom 18. Februar 2009 nur deshalb angenommen, weil dies nicht im vorläufigen Rechtsschutzverfahren, sondern erst nach eingehender Prüfung in der Hauptsache festzustellen sei (zum maßgeblichen Begriff ernstlicher Zweifel i. S. v. § 69 Abs. 2 Satz 2 FGO: BFH, Beschl. v. 31. Januar 2002 - V B 108/01 -, juris Rn. 15 = BFHE 198, 208; SächsFG, Beschl. v. 29. September 2010 - 6 V 1310/10 -, juris Rn. 9).
- 6 Soweit das Verwaltungsgericht - zu Recht - annimmt, dass der Grad der Erfolgsaussicht der Hauptsache das Bedürfnis nach einer Sicherheit mitbestimmt und deshalb eine Aussetzung der Vollziehung der Folgebescheide ohne Sicherheitsleistung

gemäß § 361 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 AO regelmäßig dann geboten ist, wenn der im Rechtsbehelfsverfahren angefochtene Bescheid mit Sicherheit oder zumindest großer Wahrscheinlichkeit rechtswidrig ist, bezieht sich dies nur auf etwaige in die Zuständigkeit der Antragsgegnerin fallende Fehler in den Folgebescheiden (ThürOVG a. a. O. juris Rn. 56, 62), d. h. in den Gewerbesteuer- und -zinsbescheiden vom 4. März 2009. Solche Fehler werden hier aber weder behauptet noch sind sie sonst ersichtlich, wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausführt.

- 7 b) Erfolglos wendet die Antragstellerin weiter ein, die Sicherheitsleistung könne hier ihren Zweck (Schutz des Steuergläubigers vor Verschlechterung der Vermögenslage des Steuerschuldners) nicht erreichen, weil schon jetzt die Steuerforderung ohne die Vollzugsaussetzung bei ihr nicht durchsetzbar wäre, so dass die Sicherheitsleistung das hohe Steuerausfallrisiko bei ihr nicht mehr abwenden könne. Auch dürfe aus einer behaupteten Vermögenslosigkeit nicht automatisch auf ein hohes Steuerausfallrisiko und daraus auf die Notwendigkeit einer Aussetzung nur gegen Sicherheit geschlossen werden, weil sonst die Prüfung leer liefе, ob mit zumutbarer Anstrengung die verlangte Sicherheit geleistet werden könne. Ebenso wenig dürfe die ungewisse Dauer des Finanzgerichtsverfahrens eine Rolle spielen, weil sie dies nicht beeinflussen könne. Daher müsse ihr durch Aussetzung ohne Sicherheitsleistung die Möglichkeit gegeben werden, bis zu dessen Abschluss weiter zu existieren, anstatt mittels der Sicherheitsleistung die offenkundig existenzbedrohenden Steuerbescheide faktisch zu vollziehen.
- 8 Zu Recht wendet die Antragsgegnerin dagegen ein, es könne ihr bei drohender Vermögenslosigkeit der Steuerschuldnerin nicht verwehrt sein, wenigstens einen Teil der Steuerforderung durch eine - zumutbare - Sicherheit vor einem Ausfall zu bewahren. Denn die Antragstellerin verkennt bei ihrer Argumentation, dass es nicht darauf ankommt, ob derzeit die Steuerforderung bei ihr ganz oder teilweise durchgesetzt werden kann, sondern nur darauf, ob sie mit zumutbarer Anstrengung die verlangte Sicherheit i. S. d. §§ 241 ff. AO - hier zudem nur für die Hälfte der Steuerforderung - aufbringen kann, was regelmäßig erheblich weniger belastend ist als der vollständige oder teilweise Sofortvollzug der Steuerforderung (vgl. ThürOVG a. a. O. juris Rn. 68), so dass die Stellung einer Sicherheit keinen faktischen Sofortvollzug darstellt.

- 9 Zutreffend hat das Verwaltungsgericht deshalb aus der nicht unerheblichen Höhe der Steuerforderung, der nicht absehbaren Dauer des Finanzgerichtsverfahrens und der von der Antragstellerin behaupteten Vermögenslosigkeit und ihrer möglicherweise bevorstehenden Liquidation auf ein hohes Steuerausfallrisiko für den Fall einer Vollzugsaussetzung ohne Sicherheitsleistung und damit grundsätzlich auf die Notwendigkeit einer Aussetzung nur gegen Sicherheit geschlossen. Dies entspricht dem Zweck des § 361 Abs. 3 Satz 3 AO, bei einem für den Steuerpflichtigen ungünstigen Verfahrensausgang Steuerausfälle zu vermeiden, weshalb die Vollzugsaussetzung ohne Sicherheitsleistung nicht dazu führen darf, dass die spätere Verwirklichung des Steueranspruches gefährdet wird (OVG NRW a. a. O. juris Rn. 12 bis 19).
- 10 Dadurch läuft die Prüfung, ob mit zumutbarer Anstrengung die verlangte Sicherheit geleistet werden kann, nicht leer, sondern ist diesem Normzweck gegenüberzustellen. Dies hat das Verwaltungsgericht auch getan und dargelegt, dass die Anordnung der Sicherheitsleistung nicht unverhältnismäßig sei, weil nichts darauf hindeute, dass es infolge der Sicherheitsleistung zur wirtschaftlichen Existenzgefährdung der Antragstellerin komme. Diese Feststellung hat die Antragstellerin mit ihrer Beschwerde nicht angegriffen und auch sonst nicht dargetan, weshalb es ihr unmöglich oder unzumutbar sein soll, die verlangte Sicherheit i. S. d. §§ 241 ff. AO für die Hälfte der Steuerforderung aufzubringen. Dies hätte ihr aber, wie schon das Verwaltungsgericht ausgeführt hat, obliegen (ThürOVG a. a. O. juris Rn. 69), anstatt zu behaupten, die Steuerforderung als solche sei bei ihr mangels ausreichenden Vermögens nicht durchsetzbar.
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 12 Die Streitwertfestsetzung für das Verfahren in beiden Rechtszügen beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, § 47 Abs. 1 und § 53 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG. Wie das Verwaltungsgericht hält auch der Senat einen Streitwert von einem Zehntel der streitigen Sicherheitsleistung für angemessen (ebenso: ThürOVG a. a. O. juris Rn. 74/75; OVG LSA a. a. O. juris Rn. 13; a. A.: OVG NRW a. a. O. juris Rn. 22: ein Viertel der streitigen Sicherheitsleistung). Jedoch ist hier nur für die Hälfte der Steuerforderung von 1.475.641,00 €, mithin nur für 737.820,50 € Sicherheit zu

leisten, wie sich aus dem Bescheid vom 31. August 2010 (vorletzter Absatz a. E.) ergibt, was durch den dazu erlassenen Widerspruchsbescheid vom 26. März 2012 bestätigt wurde und wovon auch die Beteiligten erstinstanzlich ausweislich ihrer dortigen Schriftsätze übereinstimmend ausgegangen sind. Auf die missverständliche Formulierung im letzten Absatz des Bescheides vom 31. August 2010, auf die offenbar das Verwaltungsgericht abgestellt hat, kommt es daher nicht an.

- 13 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Döpelheuer

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*